

Arbeitsunfähigkeit und Kontrolle – Eine Übersicht zum aktuellen Rechtsstand –

Von Justitiar Ulf Berger-Delhey, Bonn

Zum 1. Januar 1995 sind als Art. 4 PflegeVG¹ eine Reihe ergänzender Regelungen insbesondere zu § 275 SGB-V² in Kraft getreten, die mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Entgeltfortzahlung entgegenwirken sollen. Dadurch versucht der Gesetzgeber, eine bessere Kontrolle bei Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen.

In der Sache verpflichtet § 275 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SGB-V zunächst die gesetzlichen Krankenkassen generell, bereits bei „Zweifeln“ – und nicht erst bei „begründeten Zweifeln“ – eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst zu veranlassen, was im Ergebnis dessen Einschaltung künftig erleichtern dürfte. Zusätzlich benennt das Gesetz beispielhaft Auffälligkeiten, bei denen Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit „insbesondere“ anzunehmen sind. Nach Maßgabe des § 275 Abs. 1 a SGB-V ist dies der Fall, wenn – lit. a ibid. – „Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt“ oder wenn – lit. b ibid. – „die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist“. Zugleich wurde klargestellt, daß diese Prüfung „unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Feststellung über die Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen“ hat, d. h. ohne schuldhaftes Zögern³ (vgl. § 275 Abs. 1 a S. 2 SGB-V). Flankiert wird dies durch eine Regelung, die die Position des Arbeitgebers bei Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit stärkt. Ihm räumt nämlich § 275 Abs. 1 a S. 3 SGB-V das Recht

ein, zu verlangen, daß die gesetzliche „Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt“. Das wiederum wird in der Praxis voraussichtlich dann der Fall sein, wenn die in § 275 Abs. 1 a SGB-V benannten „Auffälligkeiten“ zu beobachten sind. Dabei folgt aus dem Beispielskatalog dort (vgl. „insbesondere“), daß das Recht des Arbeitgebers, Einschaltung des Medizinischen Dienstes zu verlangen, allerdings nicht auf diese Auffälligkeiten beschränkt ist, sondern vielmehr grundsätzlich bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers eingreift. Im Ergebnis bedeutet dies, daß der Arbeitgeber, anders als es die frühere Rechtslage vorsah, seine Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit nicht mehr jeweils konkret begründen muß. Zudem kann die gesetzliche Krankenkasse von einer Beauftragung des Medizinischen Dienstes in derartigen Fällen künftig nur absehen, „wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben“ (vgl. § 275 Abs. 1 a S. 4 SGB-V).

Ergeben Prüfungen des Medizinischen Dienstes, daß ein Arzt Arbeitsunfähigkeit feststellte, obwohl medizinische Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, können sowohl Arbeitgeber als auch Krankenkassen, die zu Unrecht Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeld leisteten, nach Maßgabe des § 106 Abs. 3 a SGB-V vom Arzt Schadensersatz verlangen, wenn diese Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich festgestellt wurde, obwohl Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Da mit dieser Gesetzesergänzung leichtferti-

gem Krankschreiben entgegengewirkt werden soll, trifft diese Schadensersatzpflicht den Arzt unabhängig von etwaigem Verschulden des Arbeitnehmers, also auch dann, wenn dieser z. B. den Arzt zu wahrheitswidrigem Attest drängte.

Flankiert werden diese sozialrechtlichen Regelungen durch § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG⁴, der den Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Diese Vorschrift, die sich auf § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG bezieht, wonach den Arbeitnehmer länger als drei Kalendertage dauernde arbeitsunfähige Erkrankungen verpflichten, spätestens am auf die Erkrankung folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, räumt dem Arbeitgeber nämlich das Recht ein, ärztliche Bescheinigungen bereits ab

erstem Tage der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Dadurch wird insbesondere für Kurzerkrankungen eine Möglichkeit geschaffen, Mißbrauch wirksam begegnen zu können, insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber jeweils im Einzelfalle von seinem Recht Gebrauch macht, frühere Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu fordern.

- 1) Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit – Pflege-Versicherungsgesetz – vom 26. 5. 1995 (BGBl. I, S. 1014).
- 2) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. 12. 1988 (BGBl. I, S. 2477, 2842), zul. geändert durch Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) vom 29. 7. 1994 (BGBl. I, S. 1890).
- 3) S. – zur Legaldefinition – § 121 Abs. 1 BGB.
- 4) Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall – Entgeltfortzahlungsgesetz – vom 26. 5. 1994 (BGBl. I, S. 1014, 1065).